

Einkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Für alle unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Bedingungen. Andere Bedingungen des Lieferanten werden ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Falle abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.

Nur schriftlich erteilte, mit Unterschrift versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Änderungen sowie mündliche Absprachen, die diese Bestellung betreffen, sind ohne schriftliche Bestätigung ungültig. Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden irgendwelche Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. nicht gewährt.

2. Preisstellung und Verpackung

Die vereinbarten Preise gelten, soweit in der Bestellung nichts Gegenteiliges gesagt ist, grundsätzlich als Festpreise, frei Empfangsstelle, die auch bei eintretenden Materialpreis- und Lohnerhöhungen ohne Einschränkung Gültigkeit behalten. Nachnahmesendungen lehnen wir ab. Verpackungen bezahlen wir nur, wenn es schriftlich vereinbart ist. Zuschläge für Kleinaufträge werden von uns nicht anerkannt.

3. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs der Ware bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Anschrift beim Lieferanten.

Jeder Sendung ist ein ausführlicher Lieferschein, mit Angabe der Bestellnummer, beizulegen.

4. Zahlung

Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung mit Angabe der Bestellnummer und Lieferantenummer zuzusenden.

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto.

Die Zahlungsfristen beginnen zu laufen nach Eingang der Ware und Gutbefund und sind mit Absendung eines Zahlungsmittels oder der Erteilung eines Zahlungsauftrags an die Bank eingehalten. Zahlungsart bleibt uns überlassen. Vorfristige Lieferungen berechtigen uns zur Valutierung.

Bei Vorlage eines gewährleistungspflichtigen Fehlers kann die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung verweigert werden. Die Zahlungsfristen beginnen in solchen Fällen erst nach der Mängelbeseitigung zu laufen.

5. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich auf den Eingang der Ware in unserem Werk bzw. der angegebenen Versandanschrift. Erkennt der Lieferant, daß die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung erhält kein Verzicht auf Ersatzansprüche.

Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Mängelrüge

Unsere Zahlung enthält keinen Verzicht auf unsere Rechte aus verspäteten Lieferungen sowie auf unsere Gewährleistungsansprüche. Bei Mängeln der Lieferungen und Leistungen können wir nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. In dringenden Fällen, oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungspflicht nicht unverzüglich erfüllt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern.

Mängelrügen sind nicht an Fristen gebunden. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Bei versteckten Mängeln, die sich besonders erst bei Be- oder Verarbeitung herausstellen, sind wir berechtigt, Ersatz für erfolglos aufgewandte Arbeit zu verlangen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder die gesetzliche Frist länger ist. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten, bei Werkzeugen, Maschinen und Anlagen nach erfolgter Abnahme durch uns. Nach einer erforderlichen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Erfolgt Nachbesserung, gehen sämtliche damit verbundene Kosten, auch soweit diese bei uns entstehen, zu Lasten des Lieferanten. Ersatzlieferungen haben frachtfrei zu erfolgen. Der Lieferant haftet unter Ausschuß von § 439 BGB dafür, daß durch seine Lieferung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7. Ausführungen von Arbeiten in unserem Werk

Personen, die in Erfüllung des Liefervertrags Arbeiten innerhalb unseres Betriebes ausführen, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen; die für das Betreten unserer Fabrik bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Wir übernehmen keine Haftung für irgendwelche Unfälle, die diesen Personen auf unseren Grundstücken oder in unseren Fabrikanlagen zustoßen. Nach Beendigung der Arbeit ist dem Betriebsleiter eine Arbeitszeitbescheinigung zu überlassen.

8. Arbeitsschutz

Waren (insbesondere Maschinen) und Leistungen müssen den geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und VDE-Vorschriften entsprechen.

9. Unterlagen

Sämtliche dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Pläne etc. bleiben unser Eigentum. Sie sind ohne Anforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und nicht vervielfältigt werden. Erzeugnisse die nach diesen Unterlagen angefertigt werden, dürfen vom Lieferer nur zur Ausführung unserer Bestellung verwendet werden, insbesondere nicht Dritten angeboten oder geliefert werden.

Unsere Kunden dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung in Referenzlisten des Lieferanten geführt werden.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen gehen in dem Augenblick der Übernahme durch uns in unser unwiderrufliches Eigentum über.

Ansprüche des Lieferanten gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung abgetreten werden.

11. Datenschutzgesetz

Gemäß § 26, Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geben wir Ihnen bekannt, daß wir Ihre Daten zum Zwecke der Geschäftsabwicklung in unserer Lieferanten/Kunden-Datei gespeichert haben.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Lieferer ist unsere Postanschrift bzw. die in der Bestellung angegebene Versandanschrift.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, Nürtingen.

Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

13. Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen aus irgend einem Grunde nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich Deutsches Recht.

Gebr. Sträß GmbH + Co., Wendlingen